



#118547233/Wax/stock.adobe.com

Alchimedus® Management GmbH
Schlegelstraße 7 | 90491 Nürnberg
Tel. +49 911 956663-0 | Fax +49 911 956663-69
sekretariat@alchimedus.com | www.alchimedus.com

// EDITORIAL

Im Focus: GoBD

Liebe Leserinnen und Leser,

unsere August Ausgabe steht im Zeichen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, kurz GOBD – ein Thema, das wie alle Themen aus dem Reich der Steuern, dazu geeignet ist, Unternehmerinnen und Unternehmern schlaflose Nächte zu bereiten.

Dass dies nicht nötig ist, zeigt Ihnen Frank Hahn, Steuer- und Unternehmensberater, der sich genau dieses Thema seit Jahren auf die Fahnen schreibt. Er wollte eine Lösung für alle finden und genau das ist ihm mit einem softwarebasierten System auch gelungen,

gen, das die Einführung eines **GoBD Direkt®-Systems** und den Aufbau der Verfahrensdokumentation unterstützt.

Wir danken Frank Hahn für seine profunde Expertise. Lassen auch Sie sich auf den folgenden Seiten die Angst nehmen und notieren Sie sich heute schon den 4. Oktober im Kalender. Um 11.00 Uhr werden Sie Gelegenheit haben, an einem Webinar mit Frank Hahn zum Thema Verfahrensdokumentation teilzunehmen und Ihre individuellen Fragen zu stellen.

<https://global.gotomeeting.com/join/353657165>

Es begrüßt Sie Ihr BCN Team!

// IMPRESSUM

Es berät Sie:



Sascha Kugler

Alchimedus 

Copyright: Alchimedus® Management GmbH

Stand: August 2022

Bildnachweis:

S. 1: #118547233/Wax/stock.adobe.com

S. 5 und 6: GoBD Direkt®

S.7: #69653942/Sebastian Duda/stock.adobe.com

Redaktion: Iris Kugler

Lektorat: Iris Kugler

Satz & Layout: Ina Platte, www.inani-design.de
www.alchimedus.de

Alle Rechte vorbehalten

Alchimedus® ist eine international eingetragene Marke.

Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Kein Teil dieses Werkes darf – auch nicht auszugsweise – in irgendeiner Form oder durch irgendein Verfahren genutzt, reproduziert oder durch Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, vervielfältigt, übersetzt oder in irgendeiner Form verbreitet werden. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorhergehenden schriftlichen Einwilligung von Sascha Kugler.



// GoBD

Daran kommt kein Unternehmen in Deutschland vorbei: Die Verfahrensdokumentation nach GoBD (VFD)



Mit Veröffentlichung der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz GoBD, am 14.11.2014 hat sich für alle Unternehmen in Deutschland das Thema Finanzbuchführung (FIBU) wesentlich verändert.

► Bisher machte man einfach seine FIBU nach bestem Wissen und Gewissen. Das reicht den Finanzbehörden jetzt nicht mehr. Zusätzlich zu allen bisherigen Anforderungen verlangt man die Vorlage einer Verfahrensdokumentation, also einer Dokumentation aller kaufmännischen Prozesse des Unternehmens. Sieht man sich die Anforderungen genauer an, erkennt man, dass es sich letztendlich um ein QM-System für die kaufmännischen Prozesse handelt.

Die neuen GoBD gelten als Reaktion der Finanzverwaltung auf die Digitalisierung und die Veränderungen unser aller Leben durch das Internet. Neue Geschäftsmodelle (e-commerce), unbegrenzte Datenmengen, Cloud-Anwendungen und vieles mehr verändern auch die FIBU-Welt.

Aus meiner Sicht stehen bei diesen „neuen“ Anforderungen zwei Schwerpunkte dahinter:

1. Sicherung der Datengrundlage
2. Erleichterung der Schätzungsbefugnis

Auch die Finanzbehörden verzeichnen einen Fachkräftemangel und müssen ihrem Prüfungsauftrag in einer immer komplizierteren Geschäftswelt mit schier unbegrenzten Datenmengen nachkommen. Hierzu wurde spätestens seit 2007 der Prüfungs-Ansatz der „Summarischen Risiko-Prüfung“ entwickelt. Riesige Datenbestände sollen mit statistischen und stochastischen Methoden auf Auffälligkeiten hin untersucht werden. Diese komplizierten „Rechenwerke“ weisen alle dasselbe Problem auf, nämlich dass sie nur so gut sind wie die (Daten-)Fundamente, auf denen sie stehen.

Oberstes Ziel der Finanzbehörden muss es also sein, solide, gesetzeskonforme Daten zu erhalten. Denn ansonsten ist die Digitalisierung und Automatisierung von Prüfungsprozessen nicht möglich. Hierzu muss die Finanzbehörde Einfluss auf die Unternehmensprozesse nehmen. Dort, wo gute Unternehmensprozesse ablaufen, ergeben sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch gut verwertbare Daten.

Beispiel 1: Die Prüfungssoftware Idea liefert Auswertungen zur Vollständigkeit der Rechnungsnummern bei den Ausgangsrechnungen. Sind die Rechnungsnummern in der Finanzbuchführung gar nicht vorhanden, kann die Software keine Auswertung liefern.

Beispiel 2: Es werden zum Beispiel Wareneinkäufe mit Warenverkäufen verglichen, das geht vom Jahresvergleich bis hin zu Wochen- oder Tagesvergleichen. Nur wenn die Einkäufe und Verkäufe zeitgerecht verbucht werden, können diese Auswertungen stimmen. Wird z. B. bei einem Großauftrag eine großzügige Zahlungsfrist eingeräumt und der Verkauf erst zum Zeitpunkt der Zahlung und nicht zum Zeitpunkt der Lieferung erfasst, sind alle Auswertungen nur brauchbar, wenn man manuell nacharbeitet.

Also stellt die „Sicherung einer guten Datenlage“ ein großes Ziel der Finanzbehörden dar, denn ansonsten scheitern viele automatisierte Prüfungsprozesse.



Ein zweiter m. E. ebenso wichtiger Punkt ist der Versuch die Effektivität der Prüfungen zu erhöhen, indem man Wege sucht Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Das geht schneller und bringt mehr Geld ein, als das aufwendige Belegprüfen. Dreh- und Angelpunkt sind hierbei die Vorschriften der Abgabenordnung (AO):

„§ 158 AO Beweiskraft der Buchführung Die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO entsprechen, sind der Besteuerung zugrunde zu legen, soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden.“

Die FIBU beweist die Besteuerungsgrundlagen unter zwei Voraussetzungen:

- a) Die FIBU entspricht den §§140ff AO (ist formell ordnungsgemäß) und
- b) sie gibt keinen Anlass für Zweifel an der sachlichen Richtigkeit.

Für die Voraussetzung b) „Zweifel an der sachlichen Richtigkeit“ hat der Bundesfinanzhof (BFH), das höchste deutsche „Steuergericht“, sehr hohe Hürden gestellt: BFH v. 24.6.1997, BStBl. II 1998, 51:

„Nur wenn die Würdigung des Sachverhalts ergibt, dass eine formell ordnungsmäßige Buchführung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sachlich unrichtig ist, kann das Ergebnis der Buchführung ganz oder teilweise verworfen werden.“

Das Gesetz schreibt vor, dass die Ergebnisse der FIBU der Besteuerung zugrunde zu legen sind, mit anderen Worten ausgedrückt: Die formell ordnungsgemäße FIBU beweist die Besteuerungsgrundlagen. Auch der BFH gibt der formell ordnungsgemäßen Buchführung einen sehr hohen Vertrauensvorschuss. Die Formulierung „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ verlangt vom Finanzamt Feststellungen, die zu mehr als 99,9% sicher sind.

Also erscheint es logisch, dass das Finanzamt dazu übergeht, die formellen Voraussetzungen einer Buchführung (§140ff AO) zu hinterfragen und zu bemängeln. Eine formell mangelhafte Buchführung verliert ihren Beweischarakter (§158 AO). Das Finanzamt hat dann sogar die Pflicht zu schätzen (§162 Abs. 1 S. 1 AO). Schneller und erfolgreicher prüfen geht nur, wenn die Beweiskraft der Buchführung außer Kraft gesetzt werden kann.

Meine Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass Schätzungen von vorneherein vermieden werden müssen und können. Es ist die Aufgabe von uns Beratern/Dienstleistern, unsere Mandanten immer wieder darauf aufmerksam zu machen.

Beispiele aus der Beratungspraxis:

Ein junger Mann, der mit Skateboards und Zubehör und mit Auto-Tuning-Teilen handelt, also einen stationären Einzelhandel mit Internet-Shop betreibt, ca. 200-300.000 € Umsatz/Jahr, kam während der laufenden Prüfung zu uns. Seine erklärten Gewinne beliefen sich auf ca. 20-30.000 € im Jahr:

- Aufgrund mangelhafter Kassenführung und fehlender Entnahmen verwarf das Finanzamt die Buchführung komplett.
- Die Zuschätzung am oberen Rand der Richtsatzsammlung lag bei ca. 80.000 € netto im Jahr
- Umsatzsteuer-Nachzahlung: 45.600 € ohne Zinsen
- Ertragsteuern-Nachzahlung (bei 30% Steuersatz): 72.000 € ohne Zinsen
- Logische Konsequenz: Strafverfahren wg. Steuerhinterziehung
- Mit allen denkbaren Anstrengungen verständigte man sich auf ca. 10.000 € Nachzahlung.
- Der Mandant ist sich bis heute keiner Schuld bewusst, das Finanzamt glaubt aber wiederum, es hätte einer einmalig milden Regelung zugestimmt.
- Alleine die Kosten für die Rechtsstreitigkeiten vor Finanz- und Strafgerichten wurden auf mind. 10-25.000 € geschätzt, je nachdem wie weit man diesen Weg gehen muss.

Der Mandant musste also dem Deal mit dem Finanzamt zustimmen, weil alleine die Prozesskosten (um sein Recht zu bekommen) mindestens genauso hoch gewesen wären, wie die Nachzahlung. Das Prozessrisiko hätte aber immer noch er getragen.

Erfahrungsgemäß gibt es in solchen Schätzungsfällen auf allen Seiten nur Verlierer. Der Mandant verliert im besten Fall nur (viel) Geld. Der Buchhalter/Steuerberater, der FIBU und Abschluss erstellt hat, verliert seinen Ruf und meistens auch das Mandat.



Und auch das Finanzamt muss zur Lösung von solchen Schätzungsfällen nachgeben.

Leider zeigt die Praxis auch, dass es bei der Frage „Darf das Finanzamt schätzen?“ entscheidend auf die Sicht des Finanzamts ankommt. Die Prüfer kommen mit einer kritischen Grundeinstellung – es ist ja auch ihre Aufgabe zu prüfen. Prüfer sind Menschen und je nachdem, welchen Charakter bzw. Laune der Prüfer hat, verlaufen Prüfungen mehr oder weniger entspannt. Das Finanzamt (in Person des Prüfers) hat hoheitliche Rechte und benutzt diese auch. Wenn das Finanzamt glaubt, dass es schätzungsbefugt ist, wird es schätzen, und man kann es (wenn überhaupt) erst wieder vor dem Finanzgericht einfangen. Viele Mandanten machen aber lieber einen schmerzhaften Deal mit dem Finanzamt (s.o.), weil sie sich vor den Prozesskosten und dem Prozessrisiko scheuen. Nicht zu unterschätzen ist der psychologische Druck, unter dem die Mandanten dann stehen – die Ungewissheit über viele Monate bzw. (bei Finanzgerichtsprozessen) Jahre belasten die Menschen sehr: „Wie geht es weiter? Welche Nachzahlungen/Strafen/Kosten sind zu erwarten?“ Die geschätzten Beträge werden natürlich auch, so gut es geht, begetrieben (=vollstreckt).

In einem anderen extremen Fall einer Pizzeria musste über fünf Jahre mit dem Finanzamt über ca. 350.000 € Steuernachzahlung gestritten werden. Den Streit vor dem Finanzgericht haben wir am Ende gewonnen. Es sind nur noch Feststellungen zur PKW-

Nutzung übriggeblieben. Der Mandant hat dennoch alles verloren, denn in diesen fünf Jahren ging die Beziehung des Mandanten auf privater Ebene in die Brüche und der Betrieb lief aufgrund der mentalen Belastungen so schlecht, dass er schließlich aufgegeben wurde. Hätte der Mandant den angebotenen Deal mit dem Finanzamt (ca. 50.000 €) akzeptiert, hätte er weit weniger Schaden davongetragen. Man sieht, dass auch ein jahrelanger Kampf mit dem Finanzamt viel Schaden anrichten kann. Das will gut überlegt sein.

Da ist es allemal besser die Buchhaltung von vorneherein so stark aufzustellen, dass das Finanzamt die formelle Ordnungsmäßigkeit nicht erschüttern kann und damit erst gar nicht schätzen darf. Deshalb sollte man unbedingt GoBD-konform arbeiten und dazu gehört dann eben auch die Verfahrensdokumentation. Die Verfahrensdokumentation ist sozusagen die Gebrauchsanweisung zur GoBD-Konformität. Wer seine VFD mit fachkundiger Hilfe erstellt, bekommt automatisch auch eine Prozess-Beratung mitgeliefert.

Man muss auch bedenken, dass man die FIBU des Jahres 2022 nur in 2022 richtig machen kann, es gibt keine zweite Chance. Die GoBD enthalten Anforderungen zur zeitnahen Erfassung von Belegen und dem Festschreiben von Buchungen. Das kann man Jahre später nicht mehr nachholen, wenn z. B. im Jahr 2027 die Betriebsprüfung kommt. ABER: Fünf Jahre Weiterentwicklung von Prüfungsprozessen und eine neue Prüfergeneration verschärfen das Klima immer

weiter und werden die formellen Anforderungen immer wichtiger machen. Für die anstehenden Prüfungen der Zukunft können wir nur einen wirksamen Schutz aufbauen: die formell ordnungsgemäße Buchführung.

Dazu braucht es Digitalisierung

Die Anforderungen der GoBD lassen sich nur mit Digitalisierung kaufmännisch vernünftig abbilden. Einzelne Anforderungen wie z. B. die Verbindung der Kontierung mit dem Beleg geschehen bei digitalen Buchhaltungen automatisch, bei Papier-Buchhaltung muss händisch auf dem Beleg kontiert werden. Die Rz. 94 der GoBD enthalten weitere Anforderungen, die ohne Digitalisierung fast schon nicht mehr zu halten sind, weil die Buchungszeilen in den Software-Programmen das gar nicht mehr hergeben. Es wird u. A. verlangt für jeden Beleg folgende Daten bereitzuhalten: Beleg-Datum, Leistungs-Datum, Erfassungs-Datum, Buchungs-Datum und Zahlungs-Datum. Auch das geht bei digitalisierter FIBU von alleine, ist für eine manuelle FIBU aber eine echte Herausforderung.

Inhalt einer VFD

Eine Verfahrensdokumentation besteht aus:

- einer allgemeinen Beschreibung
- einer Anwenderdokumentation
- einer technischen Systemdokumentation
- einer Betriebsdokumentation

Daneben wird ein internes Kontrollsystem gefordert.



§145 AO und §238 HGB schreiben vor: „Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen“. Das gibt somit auch den Rahmen für die VFD vor. Es reicht also nicht, nur die Ablage der Belege zu dokumentieren, denn der Beleg ist regelmäßig der Abschluss des Geschäftsvorfalles, aber bei weitem nicht seine Entstehung. Dinge wie Angebote, Auftragsbestätigungen usw. haben Belegcharakter und sind in die Dokumentation mit einzubeziehen.

Letztendlich erstreckt sich die Dokumentation auf alle Vor-, Neben- und Hauptsysteme, die steuerrelevante Daten liefern.

Aber wie kann ich als mittelständisches Unternehmen eine solchen VFD erstellen?

Outsourcing heißt das Zauberwort.

Zeitliche und personelle Bereitstellung unternehmensinterner Ressourcen sind in der Regel, insbesondere bei KMUs, im Alltagsgeschäft schwer möglich. Aus diesem Grund sind Unternehmer für eine externe Unterstützung dankbar. Wir als Beratungsgesellschaft und GoBD-Profis und die Berater des Business Consulting Network (BCN) kennen die Prozesse verschiedener Branchen sehr gut, können in einem solchen Projekt mitgestalten und lenken damit auch die Digitalisierung der Unternehmen. Das bringt weitere Vorteile:

1. Die Prozesse werden so dokumentiert, wie sie im Unternehmen tatsächlich funktionieren. Es entsteht

eine Art Bedienungsanleitung, die u.A. einen schnellen Ersatz bei krankheits- oder unfallbedingten Ausfällen ermöglicht.

2. Sowohl der Unternehmer als auch die kaufmännischen Mitarbeiter gewinnen ein besseres Verständnis für die Zusammenhänge, was zu einem verbesserten Controlling und Reporting führt, also auf Dauer.

3. Rationalisierungspotenziale werden ausgeschöpft und somit auf Dauer Geld und Zeit eingespart. In den Unternehmen wurden Prozesse oft unverändert weitergeführt, weil eben keine Zeit und Kapazität für Umstellungen vorhanden waren. Das wird durch die Erstellung einer VFD anders, weil alle Prozesse überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

4. Bei der Digitalisierung werden möglicherweise neue Software-Tools eingesetzt. Natürlich verwenden wir nur solche Tools, die wir selbst erprobt haben und in die wir eingearbeitet sind, sodass ein reibungsloser Einstieg garantiert ist.

Fazit

Der gute Rat an alle Unternehmen: Beschäftigen Sie sich mit den formellen Anforderungen Ihrer Finanzbuchhaltung inklusive aller Nebensysteme. Erstellen Sie Ihre Verfahrensdokumentation mit professioneller Hilfe, das wird Ihnen nicht nur bei der nächsten Betriebsprüfung helfen, sondern bringt Ihnen sofort spürbare Verbesserungen. Wer seine VFD mit fachkundiger Hilfe erstellt, bekommt automatisch auch eine Prozess-Beratung mitgeliefert. ■



GOBD DIREKT®
LÖSUNGEN

VERFAHRENS-
DOKUMENTATION
& PROFESSIONELLE
UNTERNEHMENSBERATUNG



Frank Hahn

Steuerberater und Dipl.-Finanzwirt (FH) – Initiator und GoBD Direkt® Entwickler

Zusammen mit der Firma Alchimedus Management GmbH hat das Unternehmen GOBD Direkt unter der Leitung von Frank Hahn ein softwarebasiertes System entwickelt, um Verfahrensdokumentationen nach GoBD zu erstellen. Seit März 2019 werden Beraterinnen und Berater (Steuer- und Unternehmensberater) darauf geschult. Das System ist umfangreicher als viele Lösungen der Mitbewerber, die sich

meist nur um Teilbereiche (Belegablage, Kasse, ersetzendes Scannen) der GoBD Anforderungen kümmern.

Neben der eigentlichen Verfahrensdokumentation erfolgt die Erstellung des Beratungsberichts direkt aus der Software heraus, um die GoBD/VFD Beratung, wenn möglich, bei den Förderstellen bezuschussen zu lassen. Frank Hahn selbst ist zertifizierter Berater bei go-digital, Unternehmenswert Mensch plus, BAFA, RKW und KFW.



// FÖRDERMITTEL

Fördermittelcheck

Fördermittel zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Existenz sehr wohl den meisten Unternehmern bekannt ist, sie aber trotzdem auf der Straße liegen bleiben.

► Oft liegt das an einer gewissen Abneigung gegenüber dem bürokratischen Aufwand oder einfach an einem rein subjektiven Zweifel an der eigenen Berechtigung. Eines ist dabei sicher: Wer beantragt, kriegt möglicherweise keinen Zuschlag. Wer nicht beantragt, kriegt ganz sicher keinen Zuschlag. Es lohnt sich also definitiv, diesen Aufwand in Kauf zu nehmen.

Mit einem individuellen Fördermittelcheck für Ihr Unternehmen ermitteln

Sie auf dem kurzen Dienstweg, was Ihnen zustehen könnte. Wir beraten Sie dabei gerne.

Der Fördermittelcheck für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Kanzleien, Praxen, Existenzgründer, Startups und Selbstständige ermittelt auf Basis einer bundesweiten Datenbank die möglichen

• staatlichen Fördermittel / Förderprogramme / nicht rückzahlbaren Zuschüsse und auf Anfrage die

• staatlichen und privaten Förderkredite.

Bund, Länder und Kommunen bieten für unterschiedliche Unternehmensgrößen, Branchen und Themenschwerpunkte eine Vielzahl von Förderprogrammen an. Da sich die Förderbedingungen je nach Bundesland unterscheiden und sich von Zeit zu Zeit ändern, aktualisieren wir den Fördermittelcheck laufend. Bei Interesse melden Sie sich sehr gerne bei uns. ■



// COMPLIANCE

Haben Sie in Ihrem Unternehmen die Compliance-Risikobereiche ermittelt?

Compliance-Risiken bedingt durch Größe, Struktur, Tätigkeiten sowie Standorte der Organisation werden bestimmt und analysiert.

► Dabei stellt die Geschäftsführung sicher, dass sie über die Risiken in Kenntnis gesetzt wird, bewertet diese regelmäßig und leitet gegebenenfalls notwendige Maßnahmen ab.

Dazu gehört in einem ersten Schritt die Anlage eines Rechtskataster. Im Rechtskataster sind die zentralen Risikobereiche aufgeführt, in denen Verstöße auftreten können. Abhängig von Branche, Markt und Organisationsstruktur können sich diese stark unterscheiden und somit ist mit der Vorlage weder die Vollständigkeit gesichert noch müssen alle Aspekte eine Relevanz für die spezifische Organisation besitzen. Bei der Erstellung eines Rechtskatasters sollte auf Sorgfältigkeit und Vollständigkeit Wert gelegt werden. Ein Rechtskataster kann als Fundament für ein Compliance Managementsystem sowie dessen Überwachung herangezogen werden.

Die zu beachtenden Themen sind:

- Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht
- Strafrecht
- Öffentliches Recht
- Datenschutz
- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

- Einhaltung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages
- Organisationsprozesse
- Allgemeine Betriebsführung
- Überführung des CMS in den Regelbetrieb
- ...



Aufgabe:

Legen Sie einen Rechtskataster für Ihre Organisation an.

Musterprozess:

Compliance-Risiken, bedingt durch Größe, Struktur, Tätigkeiten sowie Standorte der Organisation, werden bestimmt und analysiert. Dabei stellt die Geschäftsführung sicher, dass sie über die Risiken in Kenntnis gesetzt wird, bewertet diese regelmäßig und leitet gegebenenfalls notwendige Maßnahmen ab.

Die Compliance-Risiken sind in folgendem Dokument aufgelistet:

// IT-SICHERHEIT

IT-Sicherheit Quickcheck KMU

Haben Sie Ihre IT-Sicherheit im Griff?

► Um die Frage schnell zu beantworten, steht Ihnen hier ein IT-Sicherheit Quickcheck zur Verfügung, mit dem Sie Ihren Bedarf in kürzester Zeit ermitteln. Vergeben Sie dafür einen Wert zwischen 1 und 10 (sehr gut). Die Richtlinien VdS 3473 – Cyber-Security für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der VdS Schadenverhütung GmbH enthalten Vorgaben und Hilfestellungen für die Implementierung eines Informationssicherheitsmanagementsystems sowie konkrete Maßnahmen für die organisatorische sowie technische Absicherung von IT-Infrastrukturen. Sie sind speziell für KMU sowie für kleinere und mittlere Organisationen ausgelegt mit der Zielsetzung, ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, ohne sie organisatorisch oder finanziell zu überfordern. Die Erstellung der VdS 3473 wurde vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft initiiert.

Ihr Durchschnitt liegt bei 7 oder weniger? Dann haben Sie Lücken in Ihrer IT-Sicherheit und dringenden Handlungsbedarf festgestellt! Gerne beraten wir Sie, mit welchen Maßnahmen Sie schnell und effizient gegensteuern können. >>



Fragenkatalog IT-Sicherheit Quickcheck KMU

Verantwortung und Ressourcen

1. Hat sich die Geschäftsleitung schriftlich dazu verpflichtet, die Gesamtverantwortung für die IT-Sicherheit zu übernehmen?
2. Sind die Verantwortlichen für die Informationssicherheit klar definiert und schriftlich fixiert?

Funktionstrennung

1. Ist das Prinzip der Funktionstrennung umgesetzt worden?

Richtlinien und Regelungen

1. Gibt es im Unternehmen Leit- und Richtlinien für IT-Sicherheit?
2. Ist die private Nutzung der Unternehmens-IT geregelt?
3. Haben Sie mit Ihren Dienstleistern verbindliche Regelungen zum Umgang mit den Daten und der IT des Unternehmens getroffen?
4. Haben alle Mitarbeiter eine Vertraulichkeitserklärung unterschrieben?

Zutritt

1. Ist der Zutritt zu den zentralen IT-Systemen geregelt?

Zugang

1. Ist der Zugang zur IT-Infrastruktur konsequent geregelt?
2. Gibt es eine spezielle Regelung für administrative Zugänge?

Zugriff

1. Ist der Zugriff auf Unternehmensdaten eindeutig geregelt?

Mobile Endgeräte

1. Haben Sie eine Richtlinie zur Nutzung von mobilen Endgeräten erstellt?
2. Sind Daten auf mobilen Endgeräten vor unberechtigtem Zugriff geschützt?
3. Nutzen Sie ein Mobile Device Management-System (MDM)?

Mobile Datenträger

1. Existiert eine Richtlinie zum Umgang mit mobilen Datenträgern?

Netzwerk

1. Ist der Zugriff auf das Internet durch geeignete Schutzmaßnahmen abgesichert?
2. Erfolgt der Zugriff auf die IT-Infrastruktur verschlüsselt?

IT-System

1. Haben Sie eine genaue Aufstellung aller IT-Komponenten?
2. Haben Sie ein validiertes Schutzkonzept Ihrer IT-Infrastruktur?

Prävention

1. Haben Sie geregelt, was in einem IT-Sicherheitsvorfall zu tun ist?
2. Sind alle wichtigen IT-Systeme vor physischem Zugriff geschützt?
3. Sind alle wichtigen IT-Systeme vor Brandschäden geschützt?
4. Sind alle wichtigen IT-Systeme mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung geschützt?
5. Werden alle wichtigen Unternehmensdaten regelmäßig durch Datensicherungen geschützt?
6. Werden regelmäßig Tests durchgeführt, die die Integrität der Datensicherungen sicherstellen?
7. Werden Datensicherungen örtlich getrennt von den Produktivsystemen aufbewahrt?
8. Haben Sie Wiederanlaufpläne für die wichtigsten Systeme in Ihrer IT-Infrastruktur?
9. Nutzen Sie auf allen Systemen (auf denen das möglich ist) eine Antivirenschutzsoftware?

Management

1. Nutzen Sie IT-Systeme in der Cloud bzw. SaaS Dienste?
2. Haben Sie ein IT-Managementsystem implementiert?
3. Haben Sie Ihr individuelles Risiko in Bezug auf die Folgen von Datenrechtsverletzungen und der Cyber-Kriminalität ermittelt und haben Sie sich in puncto einer angepassten Lösung zur Absicherung von Restrisiken beraten lassen?

